Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Eigenbetrieb der Stadt Paderborn

Ratgeber Haus- und Grundstücksentwässerung

Stand 30.09.2021

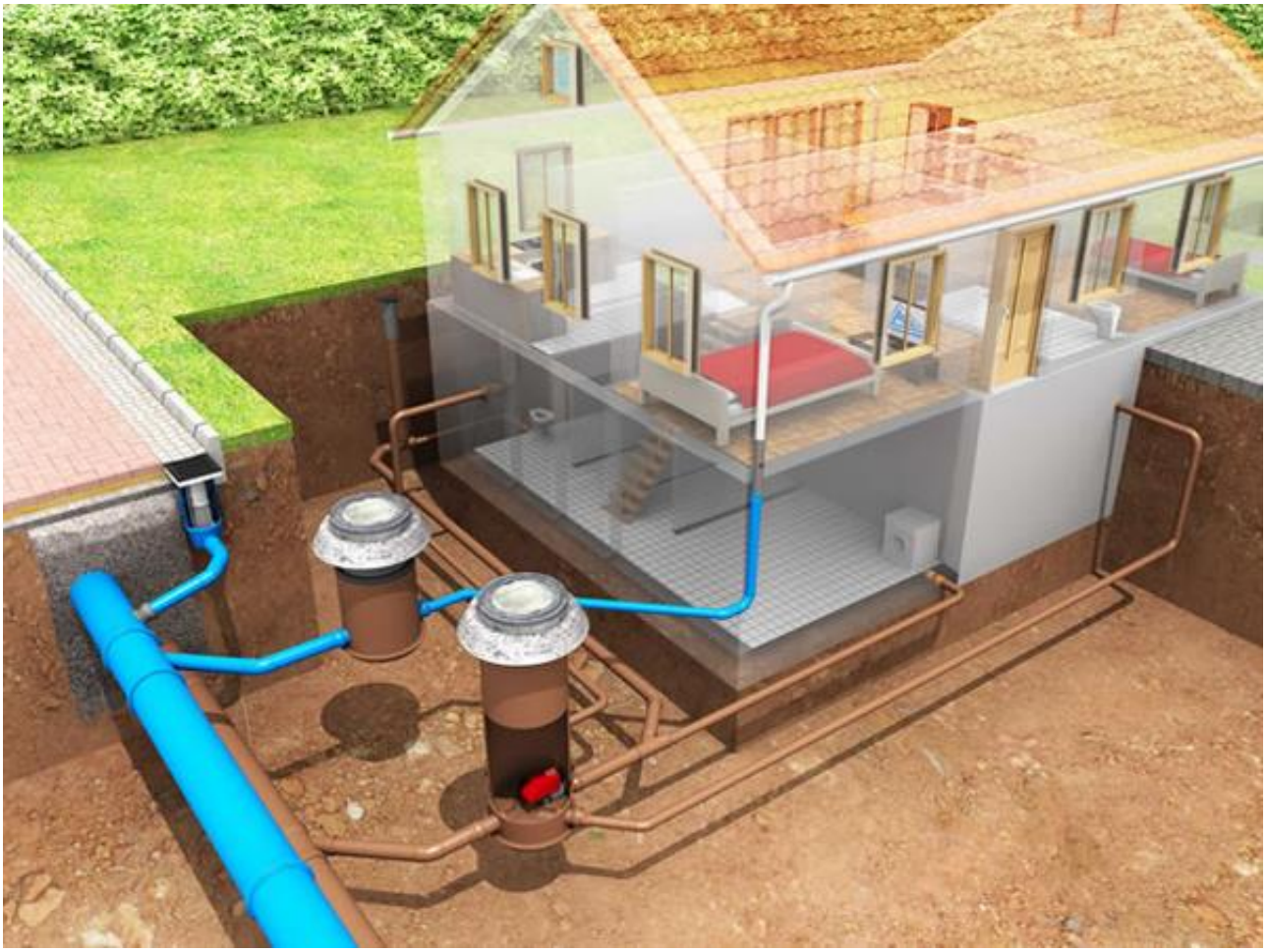

Quelle: www.abwasserverband-kalkar-rees.de/grundstuecksentwaesserung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 3
2. Allgemeines zur Abwasserbeseitigung 4
3. Allgemeines zur Grundstücksentwässerung 5
4. Zustimmungsverfahren 7
5. Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser 9
6. Niederschlagswasserversickerung 10
7. Flächenaufmaß / Ökopflaster 13
8. Gebühren 14
9. Leitungsführung und Kontrollschächte 15
10. Zustands- und Funktionsprüfung 16
11. Rückstauschutz und Rückstausicherungen 17
12. Starkregen- und Hochwasserschutz 19
13. Überflutungsschutz/-nachweis bei >800m² abflusswirksamer Fläche 21
14. Störungen / Verstopfungen 22
15. Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit 23
16. Regenwassernutzungen / Zisternen / Minderungsmengen Gartenbewässerung 24
17. Daten und Fakten zum STEB 27
18. Kontakt 28

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

1. Vorwort

Mit diesem Ratgeber möchte der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB) den Bauherren, Architekten und Planern eine Hilfestellung in allen Fragen zum Thema Grundstücksentwässerung geben. Das Thema Abwasser ist bei vielen Menschen weit weniger im Bewusstsein als beispielsweise die Gestaltung von Gebäuden, Räumen oder Gärten. Und solange alles funktioniert, kommt man mit dem Thema auch kaum in Berührung. Wenn es aber einmal zu einem abwassertechnischen Problem kommen sollte, ist schnelle Hilfe vonnöten. Gut beraten ist, wer sich schon vor der Erstellung des Objekts mit diesen Fragen auseinandersetzt.

So spielt der Anschluss an den öffentlichen Kanal dabei genauso eine Rolle wie der Schutz des Gebäudes vor Gefahren aus dem Kanalnetz oder durch Starkregenereignisse. In Zeiten eines sich verändernden Klimas wird dieser Aspekt eine immer größere Bedeutung finden.

Zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn gerne zur Verfügung.

Michael Dreier	Markus Beine
Bürgermeister der	Betriebsleiter des
Stadt Paderborn	Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn

2. Allgemeines zur Abwasserbeseitigung

Wenn in den nachfolgenden Texten von Abwasser gesprochen wird, ist grundsätzlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser gemeint.

Beim Schmutzwasser handelt es sich um das Wasser aus Toiletten, Waschbecken, Duschen usw. welches in der Kläranlage Paderborn gereinigt wird. Beim Niederschlagswasser handelt es sich um Regenwasser, welches auf Dach- und Hofflächen trifft und von dort in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dieses Wasser wird grundsätzlich nicht in der Kläranlage gereinigt, sondern auf möglichst kurzem Weg in ein Gewässer eingeleitet.

Im Trennsystem laufen diese beiden Kanäle (Schmutz- und Niederschlagswasser) getrennt nebeneinander. Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam zur Kläranlage befördert. Dies ist historisch bedingt überwiegend nur noch in der inneren Kernstadt, sowie in Teilbereichen von Benhausen und Wewer der Fall.

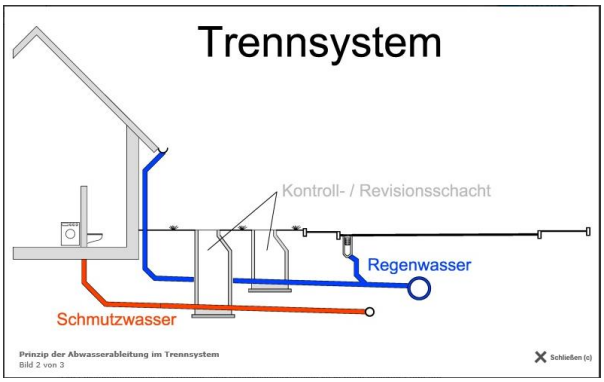

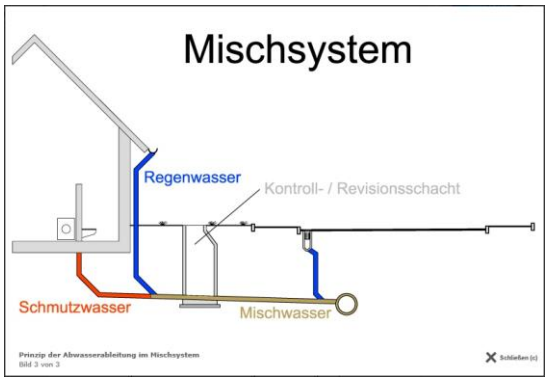

Quelle: www.lfu.bayern.de/wasser/kanalisation/index.htm

3. Allgemeines zur Grundstücksentwässerung

Jedes zu entwässernde Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Grundstücksanschlussleitung). In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Erfolgt der Anschluss an einen Mischwasserkanal, sind die Hausanschlussleitungen und die haustechnischen Abwasseranlagen auf dem Grundstück als Trennsystem auszuführen und vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage im Kontrollschacht zusammenzuführen.

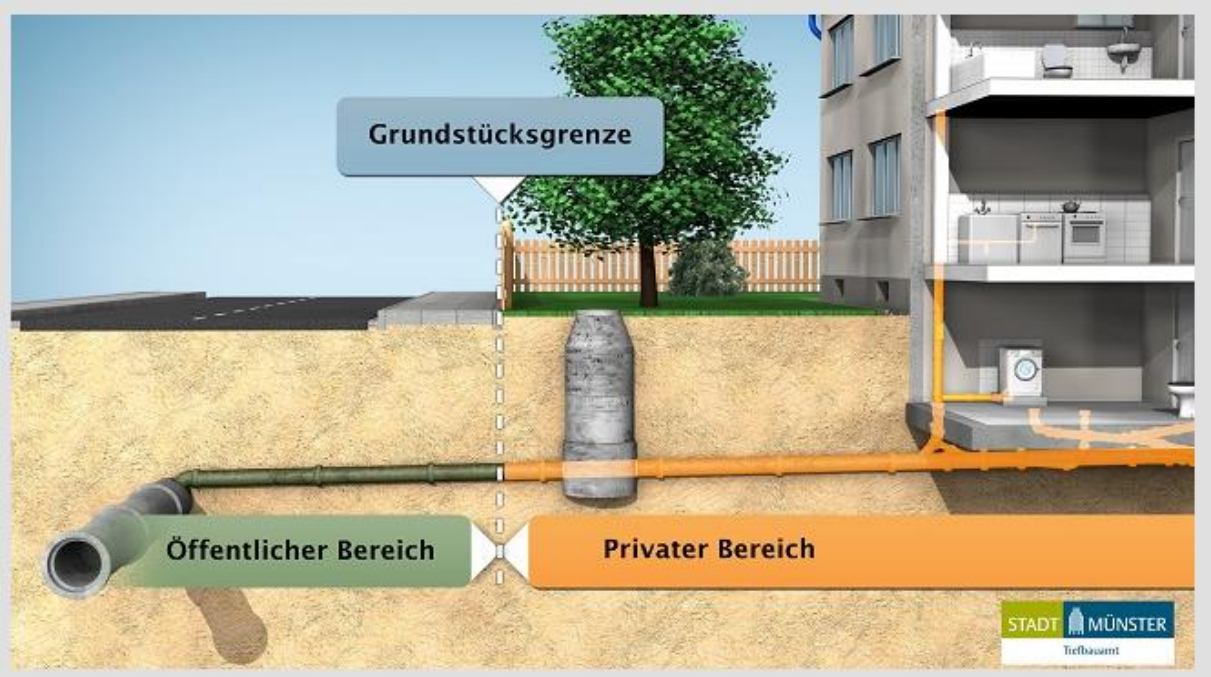

Quelle: *www.stadt-muenster.de/tiefbauamt/abwasser/grundstuecksanschluss.html*

In der Abbildung sollten die Grundstücksanschlussleitung und die Hausanschlussleitung beschriftet werden, damit die Unterscheidung den Bürgerinnen und Bürgern leichter fällt.

Jedes anschlussfähige Grundstück erhält zum Zeitpunkt der erstmaligen abwassertechnischen Erschließung jeweils einen Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser oder für Mischwasser. Auf Antrag und gegen Erstattung der Mehraufwendungen können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
Der Grundstückseigentümer oder der von ihm Beauftragte hat sich rechtzeitig vor der Planung der privaten Abwasseranlagen auf dem Grundstück beim

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB) über Anschlussmöglichkeiten und deren Details zu erkundigen. Dabei erhält er einen Auszug aus dem Kanalkataster und - soweit vorhanden - eine Grundstücksanschluss-Skizze. Weitere Informationen zur Leitungsführung und zu den erforderlichen Kontrollschächten finden Sie im Kapitel 9.

4. Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die städtische Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des STEB. Diese ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Das Zustimmungsverfahren soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / Freistellungsverfahrens durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in 1-facher Ausfertigung) beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500,
- Grundrisszeichnungen der Erdgeschoss- und Kellerebene sowie Schnittzeichnungen von Gebäude und Grundleitungen im Maßstab 1:100 mit mindestens folgenden Angaben:
  - Lage der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstücksanschlussleitungen und deren Gestaltung als Trennsystem oder Mischsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Hausanschlussleitungen,
  - Rückstauebene,
  - Lage der Kontrollschächte,
  - Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser,
  - Höhe der Hausanschlussleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und der Rückstauebene
  - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Höhenangaben sind als NHN-Höhen anzugeben (NHN = Normalhöhennull). Die Forderung weiterer Darstellungen bleibt vorbehalten.

Zusätzlich zu den o. g. Nachweisen ist bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel 13.

Die Zustimmung wird schriftlich ggf. unter Auflagen erteilt. Sollte der Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Mitteilung des STEB erhalten, so gilt die Zustimmung als erteilt. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens

wird keine haftungsrechtliche Verantwortung für Lage und Höhe der Grundstücksanschlussleitungen übernommen.

5. Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück unmittelbar und unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sowie das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Diese Abwasserüberlassungspflicht gilt auch für das Niederschlagswasser, sofern nicht durch einen Bebauungsplan oder andere Regelungen eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgeschrieben ist. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, z.B. für die Toilettenspülung, so hat er dies dem STEB vor Nutzungsbeginn anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem STEB die bebauten und befestigten Flächen mitzuteilen, um die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser zu ermitteln. Grundsätzlich sollte bei der Planung der befestigten Flächen darauf geachtet werden, dass diese auf das unbedingt benötigte Maß reduziert werden, um die Verdunstung von Niederschlagswasser zu fördern sowie die Hitzeentwicklung in bebauten Gebieten und den Oberflächenabfluss bei einem Starkregenereignis zu reduzieren. Zur Übermittlung der Flächengrößen hält der STEB Vordrucke, auch online, bereit. Siehe auch Kapitel 7 „Flächenaufmaß / Ökopflaster“.

6. Niederschlagswasserversickerung

Sofern nach Bebauungsplan oder aufgrund anderer Regelungen eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zulässig ist, werden folgende Versickerungsmethoden unterschieden.

Bei der **Flächenversickerung** wird das Niederschlagswasser offen und ohne wesentlichen Aufstau direkt über die Geländeoberfläche versickert (z. B. über eine große Rasenfläche oder eine durchlässige Pflasterung). Bei der Flächenversickerung beträgt der Flächenbedarf 100 % der Fläche, von der Niederschlagswasser versickert werden soll.

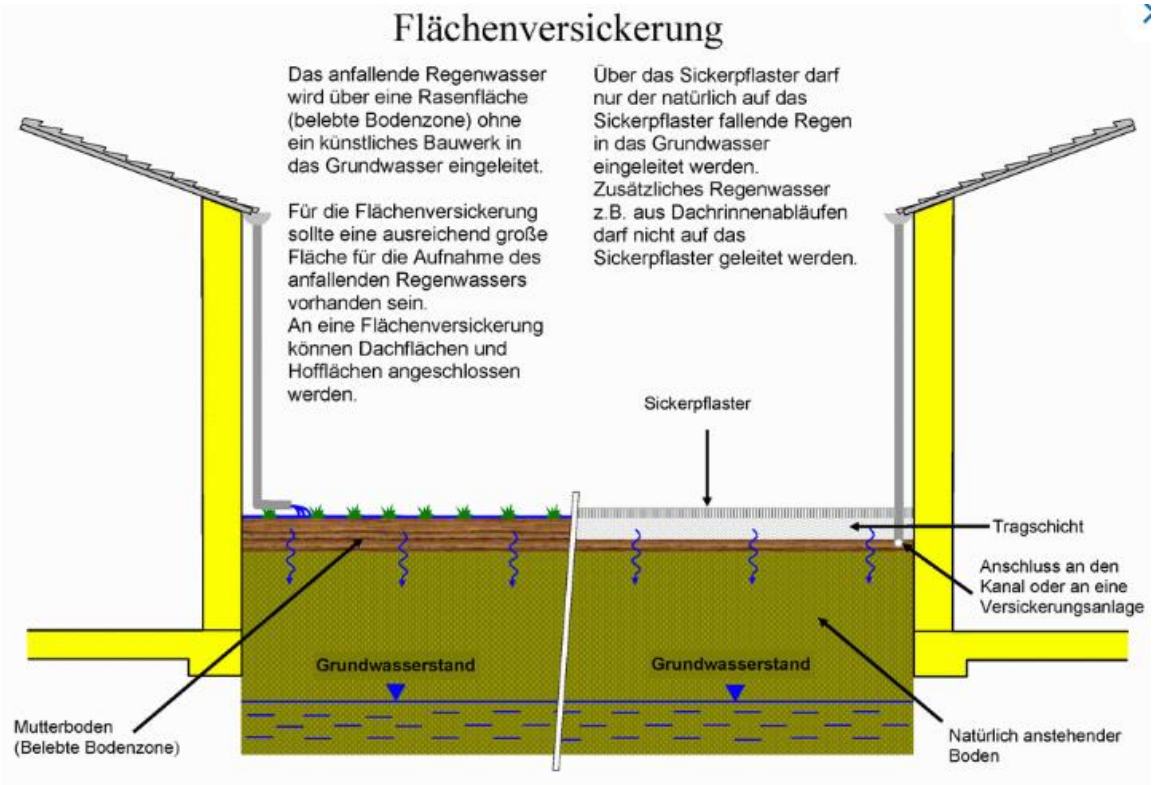

Flächenversickerung über die „belebte Bodenzone“

Quelle: www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-versickerung.php

Die **Muldenversickerung** ist eine Variante der Flächenversickerung, bei der das Niederschlagswasser zeitweise in einer Sickermulde gespeichert wird. Die Versickerung erfolgt durch die durchlässig ausgebildete Muldensohle. Die technischen

Anforderungen sind derzeit im DWA-Regelwerk A 138 der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.“ aufgeführt. Hier muss die Größe der Mulde mindestens 10 % der Fläche betragen, von der Niederschlagswasser in die Mulde abgeleitet wird. An der tiefsten Stelle gemessen darf die Mulde nicht tiefer als 0,30 m sein. Bei Vergrößerung der Muldenfläche kann die Mulde flacher ausgeführt werden, die Böschungsneigung ist möglichst flach auszubilden.

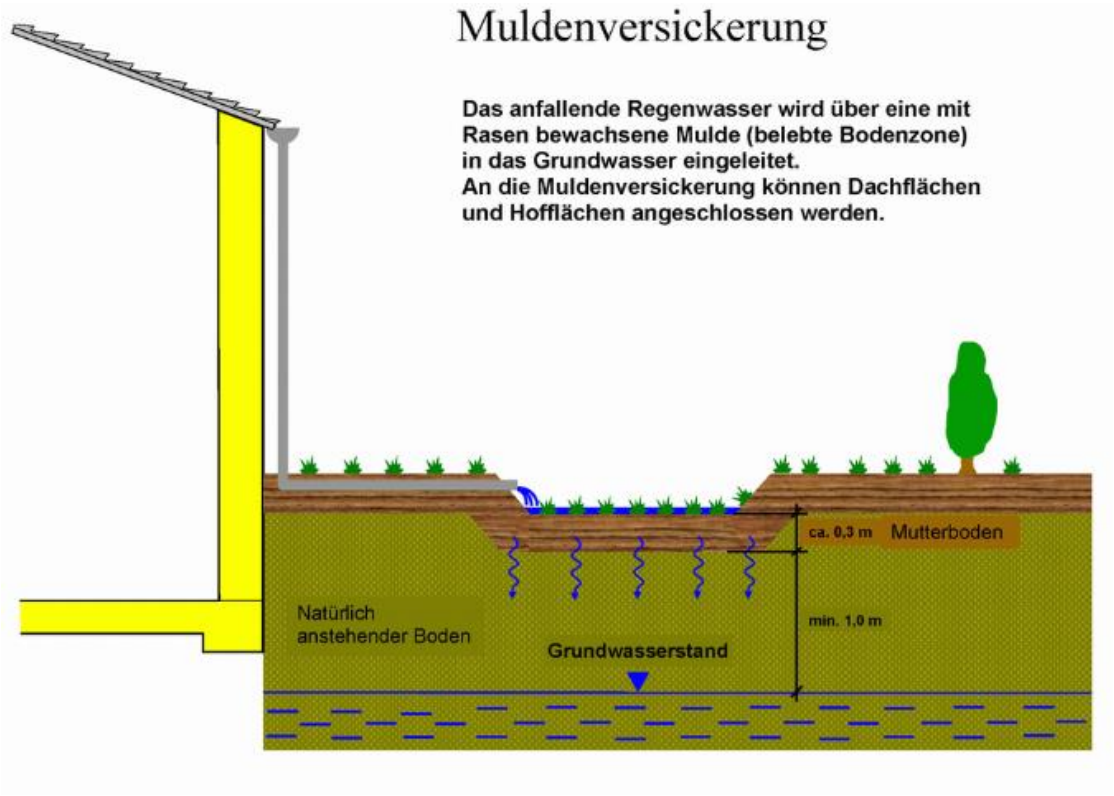

Muldenversickerung über die „belebte Bodenzone“

Quelle: www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-versickerung.php

Bei der **Rigolenversickerung** erfolgt die Zuleitung des Niederschlagswassers oberirdisch in den Kieskörper, während sie bei einer **Rohr-Rigolenversickerung** unterirdisch erfolgt. In der Regel werden Kunststoff-Vollsickerrohre zur Speicherung und Verteilung des Wassers in der Rigole eingesetzt. Die Kiespackung in der Rigole ist komplett mit einem Filtervlies ummantelt, so dass Feinpartikel dauerhaft außerhalb der Rigole bleiben und eine Verschlämmung vermieden wird.

Auch Kombinationen der verschiedenen Versickerungsarten sind grundsätzlich möglich, z.B. Mulden-Rigolen-Versickerung.

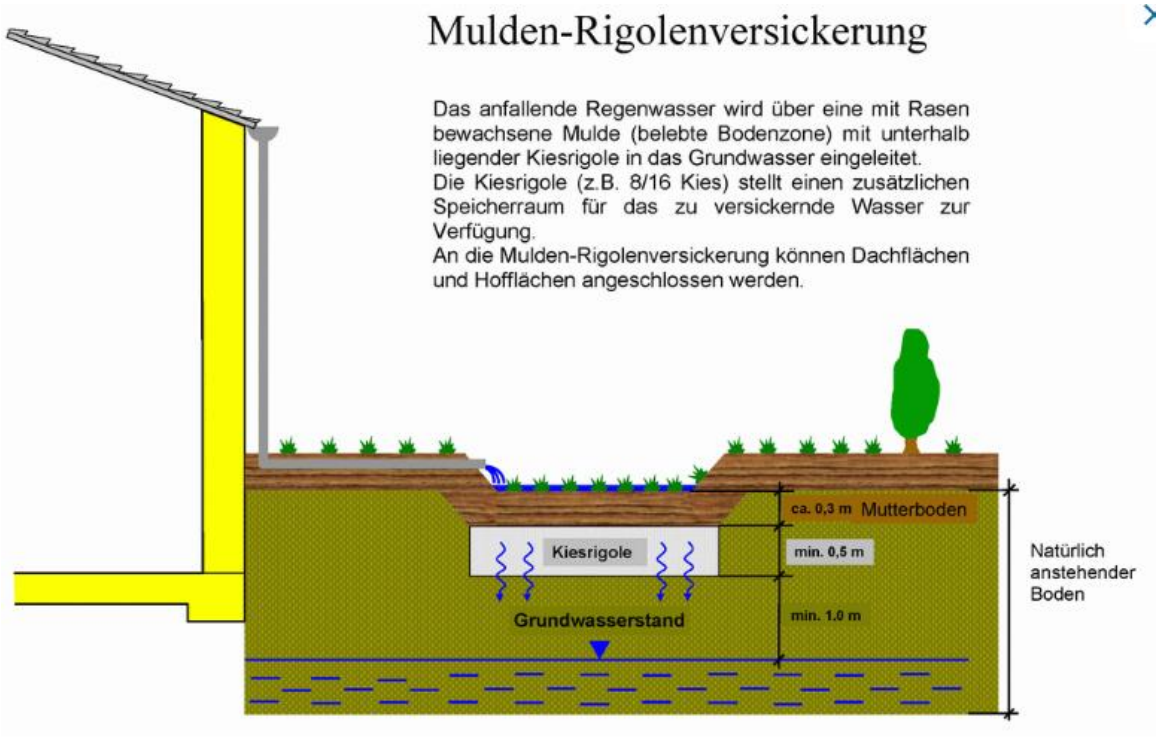

Muldenversickerung über die „belebte Bodenzone“

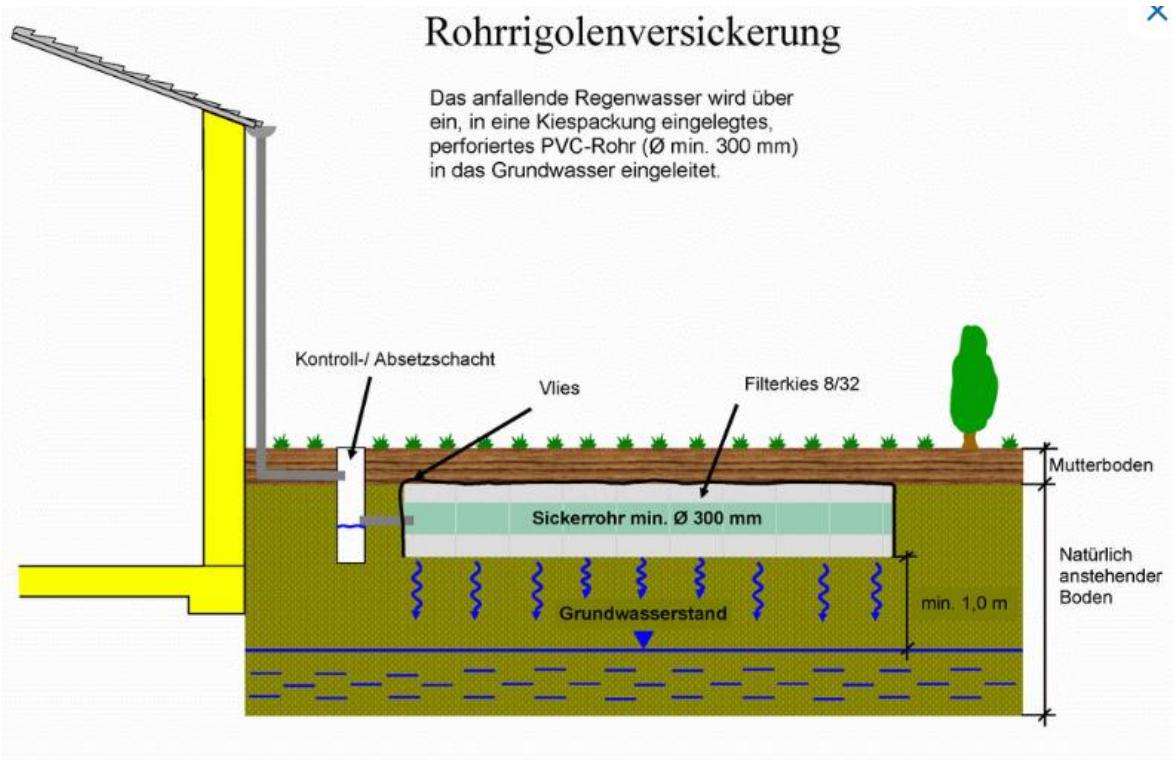

Rohr-Rigolenversickerung

Quelle: www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-versickerung.php

7. Flächenaufmaß / Ökopflaster

Die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn“ in der aktuellen Fassung sieht vor, dass sich die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser nach der Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Fläche bemisst, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Zur Berechnung der Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser ist es notwendig, dass genaue Angaben über die bebauten und befestigten Grundstücksflächen vorhanden sind.

Hierzu ist nach Fertigstellung der Vordruck „Flächenaufmaß für die Ableitung von Niederschlagswasser“ auszufüllen und beim STEB vorzulegen. Zusammen mit dem Vordruck ist ein Lageplan einzureichen, aus dem die Lage, Größe und die Art der Befestigung ersichtlich sind, von der eine direkte oder indirekte Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt.





Sollte Ökopflaster verwendet worden sein, so legen Sie bitte eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheines vor, aus der hervorgeht, dass es sich um eine wasserdurchlässige Befestigung handelt. In der Stadt Paderborn werden diese Flächen gebührenrechtlich bevorzugt, so dass ein verminderter Gebührensatz bei der Niederschlagswassergebühr berechnet wird.

8. Gebühren

Die jeweils geltenden Gebührensätze sind den aktuellen Gebührensatzungen der Stadt Paderborn zu entnehmen. Auf der Internetseite des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn finden Sie stets die aktuellen Fassungen unter

www.steb-paderborn.de

Gebührensätze für Schmutzwasser

Hier erfolgt die Berechnung in m³ aufgrund des Frischwasserverbrauches.

Gebührensätze für Niederschlagswasser

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal wird nach m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche berechnet.

Für folgende Tatbestände gelten ermäßigte Gebührensätze:

a) Niederschlagswasserableitung von einem Grasdach o. ä.

b) Niederschlagswasserableitung über eine Versickerungsanlage, deren Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

c) Versickerung über ein durchlässiges Pflaster (Ökopflaster)

Gebührensätze für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Berechnung in m³ der abgesaugten Schlamm- bzw. Abwassermenge.

9. Leitungsführung und Kontrollschächte

Geeignete Kontrollschächte sind nach den entwässerungstechnischen Vorgaben vom Eigentümer einzubauen und funktionsfähig zu erhalten. Im Trennsystem ist je ein Kontrollschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, im Mischsystem ein Kontrollschacht für Mischwasser herzustellen. Grundsätzlich sind Kontrollschächte als Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und einem Mindestdurchmesser von 1 m in der Nähe der Grundstücksgrenze herzustellen. Bei der Neuerrichtung von Grundstücksanschlussleitungen führt der STEB oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers die Herstellung der Kontrollschächte auf dem privaten Grundstück einschließlich der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschacht durch. Die Anpassung der Höhe der Schächte an die endgültige Geländehöhe ist ebenso wie eine notwendige Erneuerung Aufgabe des Grundstückseigentümers. Wird die Grundstücksanschlussleitung im Rahmen einer Kanalsanierungsmaßnahme erneuert oder verändert, ist durch den Grundstückseigentümer ein Kontrollschacht zu errichten, wenn er zuvor nicht vorhanden war. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist nicht zulässig.

Der Grundstückseigentümer oder der von ihm Beauftragte hat sich rechtzeitig vor der Planung der privaten Abwasseranlagen auf dem Grundstück beim Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB) über Anschlussmöglichkeiten und deren Details zu erkundigen. Dabei erhält er einen Auszug aus dem Kanalkataster und - soweit vorhanden - eine Grundstücksanschluss-Skizze.

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die städtische Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des STEB. Diese ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Das Zustimmungsverfahren soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / Freistellungsverfahrens durchgeführt werden.

10. Zustands- und Funktionsprüfung

Die privaten Schmutz- oder Mischwasserleitungen sowie die zugehörigen Kontrollschächte sind unverzüglich nach Errichtung oder wesentlicher Änderung gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013) auf ihren Zustand und ihre Funktion zu überprüfen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist vom Sachkundigen zu bescheinigen und soll durch den Grundstückseigentümer mit der erforderlichen Dokumentation dem STEB unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorgelegt werden.



Quelle: www.stadtwerke-arnsberg.de/infrastruktur/stadtentwaesserung/zustands-und-funktionspruefung.html

Für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung sind nur beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW zugelassene Sachkundige autorisiert. Eine Liste von zugelassenen Sachkundigen finden Sie im Internet unter http://www.sadipa.it.nrw.de/sadipa.

11. Rückstauschutz und Rückstausicherungen

Geeignete Rückstausicherungen sind nach den entwässerungstechnischen Vorgaben (DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986-100 u. a.) vom Eigentümer einzubauen, zu bedienen und funktionsfähig zu erhalten. Jeder Grundstückseigentümer hat sich nach der Abwassersatzung der Stadt Paderborn gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Als Rückstauebene gilt nach der Abwassersatzung 30 cm oberhalb der Straßenoberfläche am Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Kanal. Die Stadt kann die Rückstauebene im Einzelfall niedriger oder höher festsetzen.

Ein fehlender Rückstauschutz kann im schlimmsten Fall die Überflutung des untersten Geschosses mit fäkalienhaltigem Schmutzwasser zur Folge haben.

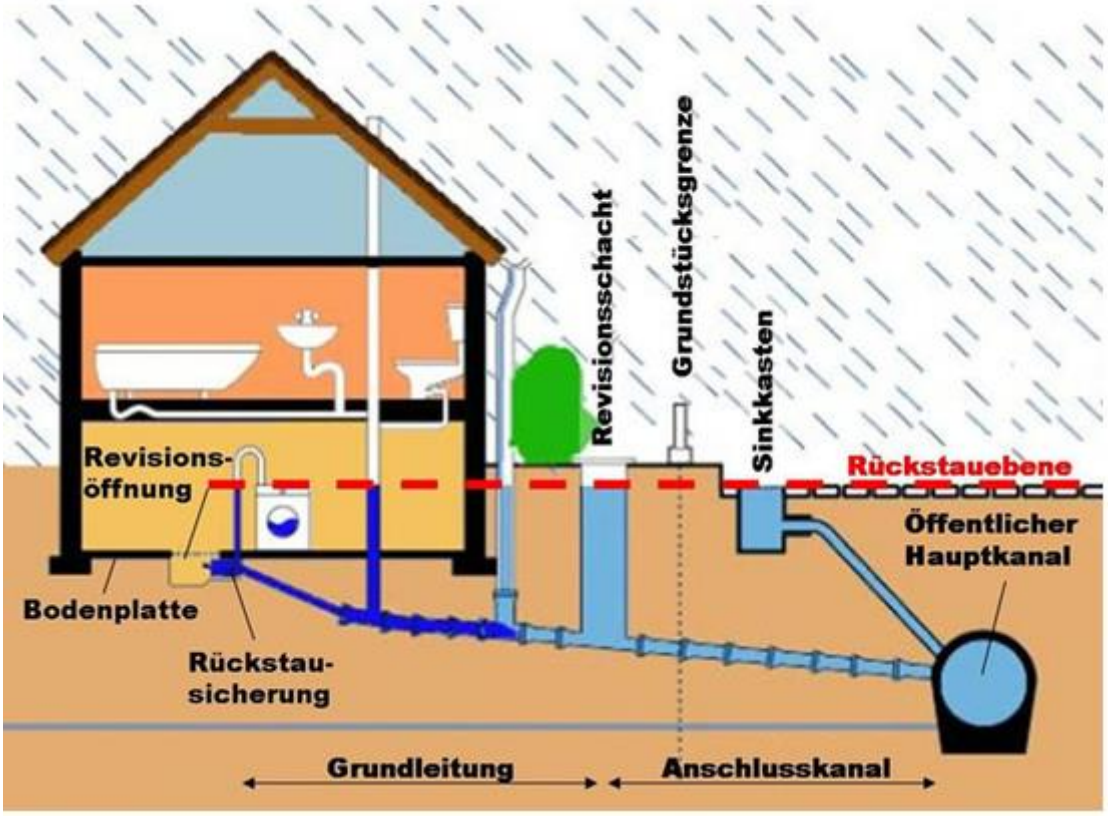

Quelle: www.abwasserverband-kalkar-rees.de/grundstuecksentwaesserung/rueckstausicherung/

Ist ein Rückstau aus dem öffentlichen Kanal überhaupt möglich?

Eindeutig JA - fast alle Kanalnetze stauen bei stärkeren Regenereignissen planmäßig ein und können dadurch einen Rückstau bis in die Anschlussleitungen erzeugen. In einem Abwasserkanal (egal ob Schmutz-, Regen- oder Mischwasser) können aber auch jederzeit Verstopfungen auftreten, die dann zu einem Rückstau führen.

Was ist die sog. Rückstauebene und wo liegt sie?

Dies ist die Höhe, bis zu der das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen bei planmäßigen und unplanmäßigen Betriebszuständen ansteigen kann und darf. Nach der Abwassersatzung der Stadt Paderborn liegt die Rückstauebene in Paderborn 30 cm oberhalb der Straßenoberfläche am Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Kanal.

Welche Ablaufstellen müssen gesichert werden?

Alle Ablaufstellen für Schmutzwasser oder Regenwasser, die unterhalb der Rückstauebene liegen, müssen gegen Rückstau gesichert werden. Dies kann z.B. durch eine Hebeanlage oder durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geschehen.

12. Starkregen- und Hochwasserschutz

Durch die fortschreitende Klimaveränderung ist davon auszugehen, dass extreme Niederschlagsereignisse (Starkregen) und damit verbundene Überflutungen der Infrastruktur in Zukunft zunehmen werden. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte, kleinräumige Regenereignisse mit einer großen Niederschlagsmenge innerhalb kurzer Dauer die vorwiegend in den Sommermonaten auftreten.

In Folge eines Starkregenereignisses kommt es zu einem Abfluss von Niederschlagswasser an der Geländeoberfläche, da das Wasser aufgrund der hohen Intensität und der kurzen Dauer durch die vorhandenen Kanalisationsanlagen nicht aufgenommen werden kann. Weiterhin besteht die Gefahr, dass ein Hochwasser im Gewässer entsteht, und dadurch ebenfalls Gebäude und Infrastruktureinrichtungen in Mitleidenschaft gezogen werden können.



Quelle: www.paderborn.de/microsite/steb/abwasserberatung/starkregenschutz_155641.php

Der Schutz vor Starkregen und Hochwasser liegt nicht allein im Verantwortungsbereich der Kommune, sondern kann nur gemeinschaftlich, durch die städtischen Fachämter und Eigenbetriebe zusammen mit den Grundstückseigentümern und Immobilienbesitzern sowie der Kommunalpolitik und allen am Prozess beteiligten Institutionen erfolgreich umgesetzt werden.

Jeder Haus- und Grundstücksbesitzer steht daher mit in der Verantwortung bauliche Schutzmaßnahmen für den eigenen Besitz zu ergreifen.
Die Frage, welche Schutzmaßnahmen im Einzelnen sinnvoll sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Hier ist die Prüfung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort auf dem eigenen Grundstück unerlässlich. Die Stadt Paderborn und der STEB haben dazu umfangreiche Informationen auf der Internetseite unter www.paderborn.de/starkregen zusammengestellt.

13. Überflutungsschutz/-nachweis bei >800m² abflusswirksamer Fläche

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen. Hiermit wird nachgewiesen, dass bei einer Überflutung des Grundstückes durch einen Starkregen keine Schäden am eigenen Gebäude und auf Nachbargrundstücken ausgelöst werden. Die häufig in sehr kurzer Zeit anfallenden hohen Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Nachbargrundstücken kommt. Dies kann beispielsweise durch eine sog. Rückhaltung auf dem Grundstück erfolgen. Die Wassermengen werden dann zwischengespeichert, z. B. über einen Stauraumkanal mit größerem Volumen oder eine Mulde im Garten. Für die Erstellung eines Überflutungsnachweises sollte ein Fachplaner hinzugezogen werden.

14. Störungen / Verstopfungen

Für Störungen an den Abwasseranlagen im eigenen Gebäude und auf dem eigenen Grundstück ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hier empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einem Sanitärfachbetrieb, der Ihnen bereits durch Heizungswartungen u. ä. bekannt ist.

Falls Sie eine Störung im Kanal feststellen:

Der STEB ist für die Störungen im öffentlichen Kanalnetz und an den Bauwerken der Stadtentwässerung (z.B. Pumpwerke, etc.) zuständig.
Über die Betriebsstörungs-Hotline des STEB sind wir an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für Sie erreichbar:



(Als Platzhalter für Piktogramm oder Bild)

Hier sollten Sie sich auch bei einer unbeabsichtigten Einleitung von Kraftstoff oder Öl in den Kanal, z.B. bei Unfällen, unverzüglich melden.

Treten Geruchsbelästigungen auf, sind Straßenabläufe verstopft oder haben Sie Probleme mit klappernden Deckeln, melden Sie sich gerne bei uns - wir klären das!

Nicht in das Aufgabengebiet der öffentlichen Abwasserentsorgung fallen allerdings Störfälle auf dem Grundstück. Hier muss der STEB auf die Dienste privater Firmen verweisen.

15. Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit

Die Einleitung von Grund- oder Drainagewasser sowie Wasser aus Grundwasserabsenkungen und Wärmepumpen in die städtische Abwasseranlage ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer erforderlichen Grundwasserabsenkung während der Bauphase, kann hierfür nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag hierzu sollte mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden. Bitte beachten Sie: Wer vorsätzlich oder fahrlässig unzulässiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, handelt ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Unklarheiten können Sie vom STEB kostenfrei beraten werden.

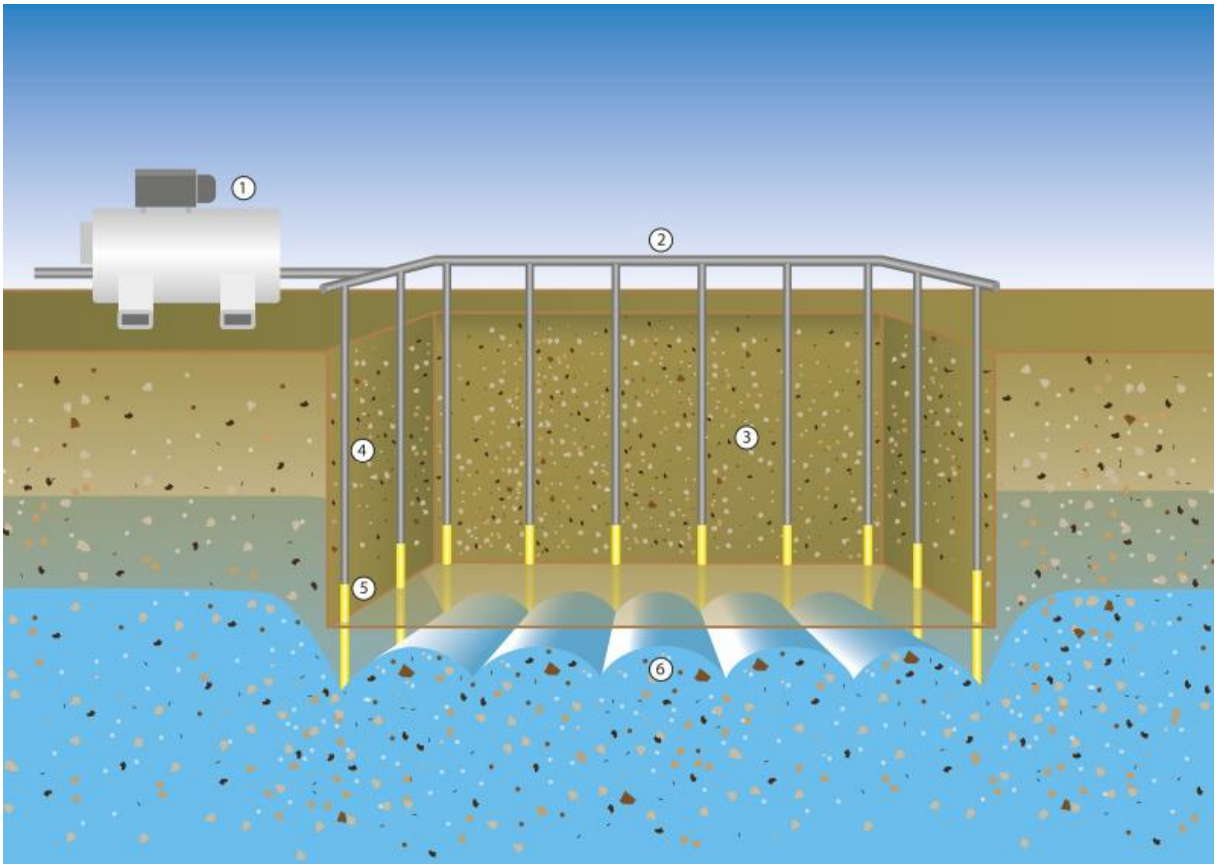

Quelle: www.this-magazin.de/artikel/tis_Grundwasser_sicher_absenken_2670122.html

16. Regenwassernutzungen / Zisternen / Minderungsmengen Gartenbewässerung

Bei Regenwassernutzungsanlagen und Gartenwasserzählern ist der STEB Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Installation oder die Abrechnung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren geht.

Neu einzufügen: Thema Zisternen

Dieser Inhalt sollte sich an dem neu zu erstellenden Flyer orientieren, der gerade in Zusammenarbeit mit dem IKT entwickelt wird.

Information zur Minderung der Abwassergebühr

Gebührenzahler, die eine Minderung der Abwassergebühr, zum Beispiel zur **Gartenbewässerung** oder **Teichbefüllung** (nicht aber Pools) geltend machen möchten, beachten bitte folgendes:

Versuchen Sie zu ermitteln, ob sich die Antragstellung für Sie lohnt, Sie sparen dadurch nur die Abwassergebühr. 1 m³ (1.000 Liter) Wasser entspricht ca. 100 Gießkannen, die Ersparnis beträgt knapp unter 2,5 Cent pro Gießkanne. Demgegenüber stehen die Kosten für die Antragstellung und den Zählereinbau (beides spätestens alle 6 Jahre).

Der Antrag ist kostenpflichtig. Nach § 8 Ziff. c) der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die aktuellen Gebühren finden Sie unter www.steb-paderborn.de. Die Verwaltungsgebühr fällt mit jedem Zählerwechsel an (alle 6 Jahre).

Der Nachweis der Minderungsmengen ist grundsätzlich durch dauerhaft eingebaute geeichte Wasserzähler zu erbringen. Bei der Installation ist zu beachten, dass der Wasserzähler in den entsprechenden Leitungsstrang einzusetzen ist, der nur das Wasser führt, welches nicht in die Kanalisation gelangen kann. Die Installation des Zählers muss durch einen geeigneten Fachbetrieb erfolgen, der den Einbau auf dem entsprechenden Formular bescheinigt. Die Kosten betragen ca. **100 - 150 EUR** für Material und Lohn.

Zur Anrechnung von Minderungsmengen ist der „Antrag auf Minderung der Abwassergebühr“ zu stellen. Dieser ist auf der Internet-Seite www.steb-paderborn.de zu finden, alternativ im Digitalen Serviceportal der Stadt Paderborn.

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Installation ist dem Antrag neben einem Foto des Wasserzählers zwingend die Anlage „Nachweis zur Installation geeichter Wasserzähler“ beizufügen. Damit bestätigt der Installateur den fachgerechten Einbau des Zählers.

Jeweils zum Jahresende erfolgt die Aufforderung, die aktuellen Zählerstände online oder schriftlich mitzuteilen. Eine Erinnerung erfolgt nicht. Erfolgt keine Mitteilung, so kann keine Minderung angerechnet werden.
Wasserzähler, die für gebührenrelevante Zwecke zum Einsatz kommen, müssen alle 6 Jahre mit Ablauf ihres Eichzeitraumes durch neue Zähler ersetzt werden. Der Zählerwechsel ist ebenfalls von einem Fachbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen. Erfolgt der Nachweis nicht, kann eine Minderung nicht weiter geltend gemacht werden.
Der Stadtentwässerungsbetrieb behält sich vor, die Zählerstände und den Einbau der Wasseruhr bei örtlichen Kontrollen zu überprüfen.

Behandlung von Poolwasser / Wasser aus Schwimmbecken:
Bei Wasser aus Pools und Schwimmbecken handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).
Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie zum Beispiel durch Sonnencreme, Haare, Laub usw. Die zuvor genannten Gründe führen zu einer Veränderung des Wassers, sodass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist.
Dieses darf daher nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in den öffentlichen Schmutzwasserkanal geleitet werden, um eine Reinigung des Wassers in der Kläranlage zu ermöglichen.
Die Füllung von Pools und Schwimmbecken darf nicht über den Gartenwasserzähler erfolgen.
Über den Gartenwasserzähler darf nur die Bewässerung des Gartens durchgeführt werden. Hierbei fallen keine Abwassergebühren an, da dieses genutzte Wasser vor Ort versickert und von den Pflanzen aufgenommen wird. Poolwasser stellt jedoch Schmutzwasser dar und ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Demnach sind hierfür die Abwassergebühren zu zahlen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann ordnungsrechtlich verfolgt werden.

17. Daten und Fakten zum STEB

Der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn

Der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB) wird seit 1998 als Eigenbetrieb der Stadt Paderborn geführt.

Der STEB ist mit rund 90 Beschäftigten zuständig für
den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage im Gebiet der Stadt Paderborn mit über 1.000 km Kanalnetz (Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserkanäle) und
die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben im Stadtgebiet.

Die zentrale Kläranlage Paderborn im Stadtteil Sande wurde 1981 in Betrieb genommen.
Hier erfolgt die Reinigung von 43.000 m³ Abwasser täglich, dies entspricht 430.000 Badewannen täglich bzw. über 4 Badewannen pro Sekunde.

In zwei Berufsfeldern bildet der STEB auch aus:
Fachkraft für Abwassertechnik
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
Bei Interesse an einer Ausbildungsstelle kann auch außerhalb der offiziellen Bewerbungsverfahren Kontakt aufgenommen werden.

18. Kontakt

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn (STEB)
Grundstücksentwässerung
Bentfelder Straße 12
33106 Paderborn - Sande

Zentraler Service:	05251 88-12800
Fax:	05251 88-2068
E-Mail:	info@steb-paderborn.de
Internet:	www.steb-paderborn.de

